

Satzung

Freunde der katholischen Marienschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Förderverein "Freunde der Katholischen Marienschule e. V." mit seinem Sitz in Potsdam, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein will

a) die Wiedererrichtung einer katholischen Grundschule in Potsdam fördern;

b) nach Wiedererrichtung einer solchen Schule als Förderverein im traditionellen Sinne in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung für Schulen und freie Trägerschaften im Land Brandenburg nach dem Vorbild der katholischen Schulen in Berlin/Brandenburg wirken und insbesondere die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schüler dieser noch zu gründenden Schule fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.

2. Der Verein unterstützt die Wiedererrichtung und den Aufbau der Schule und verwirklicht dadurch den Satzungszweck.

3. Nach Wiedererrichtung verwirklicht der Verein den Satzungszweck insbesondere durch Gewährung von zusätzlichen Mitteln für die Ausgestaltung des Unterrichts, für Bücher, für Wanderungen und Klassenfahrten, für Sportveranstaltungen und Schüleraufführungen, für die Auszeichnung von Schülern sowie sonstige Schulbedürfnisse und durch die Unterstützung bedürftiger Schüler.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer sowie Freunde der Schule.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.

3. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils

um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird. Bei einem Schulabgang ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ersten des Monats zu kündigen, der auf den Schulabgang folgt.

5. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen.

§ 3 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht niedriger sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Abs. 1.

3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer. Dabei ist Blockwahl möglich.

4. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass ein Antrag auf Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden ist; Wahlen gelten als Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in Abs. 6 aufgeführten Fällen und den sonstigen in der Satzung genannten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die Niederschrift ist von allen bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht zugleich Vorsitzende des Schulleiternrates sein dürfen, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu vier weiteren Beisitzern. Um die Nähe zu den Gemeinden in Potsdam sowie dem Erzbistum Berlin zu gewährleisten, sind qua Amt die Pfarrer der Gemeinden Peter und Paul und Sankt Antonius stimmberechtigte Beisitzer des Vorstands.

2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 1 festgelegten Vereinszwecks. Der Schulleiter oder ein vom ihm Beauftragter des Lehrerkollegiums haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über seine Zuwendungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.

6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 1 ausgegeben werden.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Potsdam, 6. März 2001

Förderverein "Freunde der Katholischen Marienschule e. V.",
Erspengrund 10, 14482 Potsdam